

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung einer Brücke mit Spundwandgründung (Ersatzneubau) bei Grundstück Fl.Nr. 262
der Gemarkung Könghausen durch das Staatliche Bauamt Kempten**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung einer Brücke mit Spundwandgründung (Ersatzneubau) bei Grundstück Fl.Nr. 262 der Gemarkung Könghausen als Ersatzbau für eine bereits bestehende, baufällige Brücke, durch die Gemeinde Eppishausen nach den Unterlagen des Staatlichen Bauamtes Kempten, vom 14.02.2017, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 22. März 2017

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Erweiterung der Nasskiesausbeute auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1143 und 1142/1
der Gemarkung Amberg durch die Gemeinde Amberg**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Erweiterung der Nasskiesausbeute auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1143 und 1142/1 der Gemarkung Amberg durch die Gemeinde Amberg nach den Unterlagen des Ing.-Büros Kling Consult, Krumbach, vom November 2014 bzw. April 2015 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 27. März 2017

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 050

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich
„3. Bauabschnitt Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB);
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu (IGP) soll nach dem Willen des Zweckverbandes im Rahmen eines 3. Bauabschnittes erweitert werden. Hierfür fasste die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.07.2016 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „3. Bauabschnitt Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu“.

Anlass der Planung ist die andauernde Nachfrage an mittel- und großflächigen Gewerbeeinheiten. Mit der gegenständlichen Bauleitplanung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um langfristig ausreichend Bauland generieren und damit den Bedarf an gewerblichen Bauflächen decken zu können. Als Art der baulichen Nutzung sind Gewerbe- und Industriegebiete festgesetzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst dabei ein Areal von etwa 27 ha und befindet sich südwestlich des Stadtteils Oberauerbach, in einem Abstand von ca. 150 m zur weiter südlich verlaufenden A 96 (vgl. Anlage 1). Von der Planung berührt werden Flächen der Gemarkungen Stetten, Oberkammlach und Oberauerbach.

Aktuell wird das betroffene Gebiet in den Flächennutzungsplänen der Stadt Mindelheim und der Gemeinde Stetten als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Daher sollen parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans auch Änderungen der Darstellungen der beiden Flächennutzungspläne zu „Gewerblichen Bauflächen“ erfolgen (vgl. § 8 Abs. 3 BauGB). Im Bereich der Gemeinde Kammlach sieht der Flächennutzungsplan bereits „Gewerbliche Bauflächen“ vor.

Entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und ihr die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geboten.

Die Entwürfe des gegenständlichen Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht, in der jeweiligen Fassung vom 27.09.2016 sowie die schalltechnische Untersuchung des Büros EM Plan, Augsburg vom März 2017 werden daher in der Zeit vom

Freitag, 31.03.2017 bis Freitag, 28.04.2017

im Rathaus der Stadt Mindelheim, Maximilianstr. 26, Stadtbauamt, Zimmer Nr. 110, 1. Stock während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Bei Einsichtnahme werden die Ziele und Zweck der Planung auf Wunsch dargelegt. Ergänzend hierzu erfolgt gemäß § 4a Abs. 4 BauGB eine Veröffentlichung der Bebauungsplanunterlagen auf der Homepage des IGPs (<http://www.gewerbepark-unterallgaeu.de/>) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

Mindelheim, 29. März 2017

ZWECKVERBAND INTERKOMMUNALER INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK UNTERALLGÄU

Dr. Stephan Winter
Zweckverbandsvorsitzender

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Grundschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **428.400 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **227.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

(1) Verwaltungsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **337.700 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 zugrunde gelegt. Die Grundschule wurde am 01.10.2016 von insgesamt **307** Verbandsschülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.100,00 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **214.900,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 zugrunde gelegt. Die Grundschule wurde am 01.10.2016 von insgesamt **307** Verbandsschülern besucht.
- c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **700,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Babenhausen, 27. März 2017
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **944.800 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **668.400 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

(1) Verwaltungsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **435.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 auf **348** Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.250 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **665.000 €** festgesetzt und nach der durchschnittlichen Zahl der Verbandsschüler aus den Jahren 2007 - 2011 auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Die Investitionsumlage wird nach diesem Durchschnitt wie folgt festgesetzt:

Gemeinde	Anteil nach durchschnittlicher Schülerzahl 2007 - 2011	Investitionsumlage
Babenhausen	34,7 %	230.755,00 €
Boos	12,9 %	85.785,00 €
Egg	2,2 %	14.630,00 €
Ketershausen	13,3 %	88.445,00 €
Kirchhaslach	11,9 %	79.135,00 €
Niederrieden	9,1 %	60.515,00 €
Oberschöneegg	9,0 %	59.850,00 €
Winterrieden	6,9 %	45.885,00 €
	100,0 %	665.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Babenhausen, 22. März 2017
SCHULVERBAND MITTELSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Illerbeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Illerbeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **193.500,00 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **27.600,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **117.800 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 auf 105 Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.121,90 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Kronburg, 24. März 2017
SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Hermann Gromer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 24.03.2017 bis 18.04.2017, die Haushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zi.Nr. 18, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Realschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie des Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverbandes Realschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **671.400 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **736.900 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Zweckverbandsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **440.000 €** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes auf die Mitglieder umgelegt.

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu zu 80 % und der Markt Babenhausen zu 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **352.000 €**; auf den Markt Babenhausen **88.000 €**.

- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **732.800 €** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes auf die Mitglieder umgelegt.

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu zu 80 % und der Markt Babenhausen zu 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **586.240 €**; auf den Markt Babenhausen **146.560 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **110.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Babenhausen, 22. März 2017
ZWECKVERBAND REALSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
stellv. Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Verwaltungsgemeinschaft, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BekV in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat